

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2005 – Teil I

Bernhard Schäfer

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Allgemeines aus 2005
- III. Das Staatenberichtsverfahren
- IV. Die Abschließenden Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten
- V. Follow-Up zu den Abschließenden Bemerkungen

I. Einleitung

Der Menschenrechtsausschuß¹ (nachfolgend als Ausschuß bezeichnet) ist das zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² (Zivilpakt) durch die Vertragsstaaten nach Art. 28³ errichtete Organ.

Der Zivilpakt wurde gemeinsam mit seinem Fakultativprotokoll⁴ (FP) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) von der Generalversammlung der Verein-

ten Nationen am 16. Dezember 1966 verabschiedet.⁵ Der Zivilpakt und das FP traten zehn Jahre später am 23. März 1976 international in Kraft.

Der Ausschuß besteht aus 18 unabhängigen Mitgliedern, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind. Dem Ausschuß, der seine Tätigkeit im Jahr 1977 aufnahm, stehen zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion vor allem drei Verfahren zur Verfügung: das Staatenberichtsverfahren, das Staatenbeschwerdeverfahren und das Individualbeschwerdeverfahren. Wichtig für die Auslegung und Durchsetzung der im Zivilpakt enthaltenen Rechte und sonstigen Bestimmungen sind zudem die Allgemeinen Bemerkungen (General Comments)⁶ des Ausschusses, die dieser in unregelmäßigen Abständen zu einzelnen Artikeln oder Themenkomplexen verabschiedet; sie sollen den Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Paktrechte helfen und zur Anleitung in der Berichterstattung dienen.

Die fakultativ vorgesehene Staatenbeschwerde nach Art. 41f., die bis Ende Juli 2005 von 48 Vertragsstaaten anerkannt wurde, darunter u. a. die Bundesrepublik

¹ Einführend zum Ausschuß und seinen Aufgaben siehe z. B. Klaus Hüfner/Wolfgang Reuther/Norman Weiß, *Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun?*, 2. Aufl. 2004, S. 63ff.; Eckart Klein, Human Rights Committee, in: H. Volger (Hrsg.), *A Concise Encyclopedia of the United Nations*, 2002, S. 229-233, jeweils m. w. N. Informationen zum Ausschuß sowie weitere nützliche Angaben und Dokumente finden sich auch auf der Internetseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte abrufbar: www.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm (diese und die nachfolgend genannten Internetadressen wurden zuletzt im April 2006 besucht).

² UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534.

³ Alle nachfolgend nicht anders bezeichneten Artikel sind solche des Zivilpakts.

⁴ UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II S. 1247.

⁵ Res. 2200 A (XXI), UN-Dok. A/6316 (1967), S. 49.

⁶ Zusammengefasst in: UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 124ff.; auf Deutsch in: *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (Hrsg.), *Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen*, 2005, S. 32ff. Hierzu allgemein Eckart Klein, *Die Allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen der VN-Vertragsorgane*, in: ebd., S. 19-31; ders., *General Comments*, in: J. Ipsen/E. Schmidt-Jortzig (Hrsg.), *Recht – Staat – Gemeinwohl: Festschrift für Dietrich Rauschnig*, 2001, S. 301-311.

Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), ist bislang nie genutzt worden.

Die Individualbeschwerde, die im FP geregelt ist, ermöglicht es natürlichen Personen, „Mitteilungen“ an den Ausschuß zu richten, in der sie Verletzungen der Paktrechte durch einen Vertragsstaat, der auch Vertragspartei des FP ist, geltend machen. Über die durch den Ausschuß auch im Jahr 2005 Individualbeschwerden wird wie gewohnt in Teil II dieses Berichts in Heft 2 des MenschenRechtsMagazins berichtet.

Dieser Teil des Berichts beschäftigt sich mit allgemeinen Ereignissen, die im Jahr 2005 stattgefunden haben, und vor allem mit dem obligatorisch vorgesehenen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40.

II. Allgemeines aus 2005

Im Jahr 2005 blieb die Anzahl der Vertragsparteien zum Zivilpakt mit 154 unverändert; sie wächst jedoch Anfang dieses Jahres mit der Ratifikation Kasachstans am 24. Januar 2006 um einen weiteren Staat an. Das FP bekam mit der Ratifikation Honduras' am 7. Juni 2005 eine weitere Vertragspartei hinzu und zählte danach Ende letzten Jahres 105 Vertragsstaaten. Das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe⁷ (Zweites FP) zählt nach den Beitritten Kanadas und Liberias nunmehr 56 Parteien.

Im Jahr 2005 kam der Ausschuß wie gewohnt zu drei Tagungen zusammen. Die 83. Tagung fand vom 14. März bis 1. April in New York, die 84. vom 11. bis 29. Juli und die 85. vom 17. Oktober bis 3. November 2005 jeweils in Genf statt. Seit der 83. Tagung hat Frau *Christine Chanet* aus Frankreich den Vorsitz im Ausschuß.

Die Arbeitsmethoden und Verfahren des Ausschusses wurden im Jahr 2005 nur in bezug auf das Individualbeschwerdeverfahren förmlich geändert. Es wurde eine

neue Vorschrift in die Verfahrensordnung aufgenommen, welche die Befugnisse der nach Art. 95 Abs. 1 VerfO errichteten Arbeitsgruppe für Mitteilungen (Working Group on Communications) stärkt. Die seit 1989 bestehende Kompetenz, Beschwerden einstimmig für zulässig zu erklären,⁸ wurde nunmehr dahingehend erweitert, Beschwerden auch für *unzulässig* zu erklären, wenn die Arbeitsgruppe aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und die Entscheidung einstimmig ergeht (neuer Abs. 3 des Art. 93 VerfO).⁹ Die abschließende Entscheidung wird aber nach wie vor durch das Plenum getroffen. Art. 93 Abs. 3 VerfO lautet:

„Eine nach Artikel 95 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung für unzulässig erklären, wenn sie aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet. Die Entscheidung wird an den Ausschuß in pleno übermittelt, der sie bestätigen und ohne weitere Diskussion annehmen kann. Wenn ein Ausschußmitglied um eine Plenardiskussion ersucht, prüft das Plenum die Beschwerde und fällt darüber eine Entscheidung.“¹⁰

Diese Verfahrensweise erscheint geeignet, die Methoden im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten dahin zu verbessern, den bereits bestehenden Rückstau an Individualbeschwerden und deren stetige Zunahme besser bewältigen zu können. Damit nähert sich der Ausschuß zumindest bei den Zulässigkeitsentscheidungen den geäußerten Forderungen nach einer Art Kammersystem.¹¹

Neue Allgemeine Bemerkungen (General Comments) verabschiedete der Ausschuß im Jahr 2005 nicht, jedoch diskutierte er

⁷ Vom 15. Dezember 1989, UN-Dok. A/RES/44/128 (1989); BGBl. 1992 II S. 391.

⁸ Art. 93 Abs. 2 VerfO (Art. 87 Abs. 2 der 1989 geänderten VerfO, UN-Dok. A/44/40 (1989), Annex IX).

⁹ UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 109.

¹⁰ Übersetzung des Autors aus dem Englischen.

¹¹ Z. B. *Thomas Buergenthal*, The U.N. Human Rights Committee, in: Max Planck UNYB 5 (2001), S. 341-398 (394); *Eckart Klein*, Neuerungen im Verfahren des UN-Menschenrechtsausschusses, in: MRM Themenheft 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, 2002, S. 55-64 (63).

während der 84. und 85. Tagung über einen von Ausschußmitglied *Walter Kälin* unterbreiteten überarbeiteten Entwurf zu Art. 14 (Recht auf ein faires Verfahren)¹². Diese Allgemeine Bemerkung Nr. 32 wird, wenn verabschiedet, die bisherige Allgemeine Bemerkung zu diesem Artikel von 1984¹³ ersetzen.

Im Jahr 2005 prüfte der Ausschuß zahlreiche Individualbeschwerden auf ihre Zulässigkeit und gegebenenfalls Begründetheit hin und verabschiedete dazu seine abschließenden Entscheidungen.¹⁴ Angemerkt sei an dieser Stelle, daß zwei weitere Bände (5 und 6) der Sammlung der Entscheidungen des Ausschusses im Jahr 2005 erschienen sind, die zusammen die Zeit von der 47. (März 1993) bis 65. Tagung (März 1999) abdecken.¹⁵

Die Situation der bürgerlichen und politischen Rechte untersuchte er in 15 Vertragsstaaten, wobei dem Ausschuß nur 14 Staatenberichte vorlagen. Zu diesen verabschiedete er nach der Diskussion mit den Staatendelegierten seine Abschließenden Bemerkungen, die folgend unter IV besprochen werden.

Im Jahr 2005 haben zudem mehrere Vertragsstaaten ihre Berichte eingereicht, was überwiegend mit (erheblicher) Verspätung geschah. Darunter befinden sich der dritte periodische Bericht der Demokratischen Republik Kongo¹⁶, der zweite periodische Bericht der Volksrepublik China zu Hong-

kong¹⁷ und der zusammengefaßte zweite und dritte Bericht der USA¹⁸.

Die USA nehmen in ihrem Bericht u. a. zu dem Schreiben des Ausschusses vom 27. Juli 2004 Stellung. Darin mahnt der Ausschuß von den USA die Abgabe der überfälligen Berichte an und fordert den Vertragsstaat dazu auf, Informationen über die Auswirkungen der Maßnahmen, die im Kampf gegen den Terrorismus nach dem 11. September 2001 ergriffen wurden, zu unterbreiten. Insbesondere soll über die Folgen des „Patriot Acts“ für Staatsangehörige und Nicht-Staatsangehörige¹⁹ sowie zu den Problemen in bezug auf den Status und die Behandlung von Personen, die in Afghanistan, Guantánamo Bay, Irak und anderen Orten außerhalb des US-Territoriums gefangen gehalten werden²⁰, berichtet werden.²¹ Zu letzterem führen die USA in ihrem Bericht aus, daß sie an ihrer bisherigen Position festhalten, wonach die in Art. 2 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Paktrechte „allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ wörtlich zu verstehen ist, so daß sich der Geltungsbereich des Zivilpakts auf das eigene Staatsgebiet beschränkt.²² Angemerkt wird zudem, daß der rechtliche Status und die Behandlung dieser Personen vom Recht des Krieges bestimmt werden.

Der Ausschuß forderte im Jahr 2004 die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht von Serbien und Montenegro dazu auf, ihm einen ergänzenden Bericht zur Menschenrechtssituation im Kosovo zu unterbreiten.²³ Bis zur Verabschiedung seines

¹² UN-Dok. CCPR/C/83/CRP.4 u. Rev.1 (2005).

¹³ General Comment No. 13: Article 14 (Administration of Justice), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 135ff.; DIMR (Fn. 6), S. 56ff.

¹⁴ Hierzu mehr in Teil II dieses Berichts in: MRM Heft 2/2006.

¹⁵ Selected Decision of Human Rights Committee under the Optional Protocol, Vol. 5 u. 6, 2005 = UN-Dok. CCPR/C/OP/5 u. 6 (2005), als Pdf-Datei verfügbar unter: www.ohchr.org/english/about/publications/reference.htm.

¹⁶ UN-Dok. CCPR/C/COD/2005/3.

¹⁷ UN-Dok. CCPR/C/HKG/2005/2.

¹⁸ UN-Dok. CCPR/C/USA/3 (2005).

¹⁹ Mit Blick auf die Art. 13, 17, 18 u. 19.

²⁰ Mit Blick auf die Art. 7, 9, 10 u. 14.

²¹ Vgl. UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 75.

²² UN-Dok. CCPR/C/USA/3 (2005), Nr. 130 u. Annex I.

²³ UN-Dok. CCPR/CO/81/SEMO (2004), Nr. 3. Hierzu *Sebastian Schulz*, Bericht über die Arbeit

jährlichen Berichts an die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2005 lag ein solcher dem Ausschuß noch nicht vor. Er forderte UNMIK daher erneut zur Unterbreitung auf und erkundigte sich nach dem Datum, bis wann ein solcher Bericht eingereicht würde.²⁴

Die Liste der Vertragsstaaten, deren Berichte seit mehr als fünf Jahren überfällig sind, ist bis Ende Juli 2005 im Vergleich zum Vorjahr (45) mit 47 Staaten weitestgehend unverändert lang geblieben und wird weiterhin von Gambia, dessen zweiter periodischer Bericht bereits im Jahr 1989 fällig war, angeführt.²⁵

Von den sonstigen Aktivitäten des Ausschusses im Jahr 2005 sei nur hervorgehoben, daß er sich auch weiterhin an den Reformbemühungen der Vertragsüberwachungsorgane im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligte.²⁶ Dabei zeigten sich Ausschußmitglieder dem Vorschlag eines vereinten ständigen Vertragsorgans („unified standing treaty body“) gegenüber offen, obgleich hervorgehoben wurde, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht sei, eine abschließende Position hierzu einzunehmen.

III. Das Staatenberichtsverfahren

Gemäß Art. 40 verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, dem Ausschuß einen Erstbericht sowie folgend periodische Berichte über Maßnahmen zur Verwirklichung der im Zivilpakt anerkannten Rechte

und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen.²⁷ Der Ausschuß prüft die eingereichten Staatenberichte, übersendet hierzu dem Vertragsstaat eine Fragenliste („List of Issues“) zur Beantwortung und erörtert den Bericht anhand der Fragen zusammen mit etwaig eingereichten schriftlichen Antworten auf die Frageliste sowie weiteren aktuellen Fragen im Dialog mit der Staatendelegation.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden seit 1992 in sog. Abschließenden Bemerkungen („Concluding Observations“) veröffentlicht, in denen positive wie negative Aspekte zu Menschenrechtsfragen in dem jeweiligen Land aufgelistet werden und Empfehlungen zur besseren Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Zivilpakt ausgesprochen werden.

Seit den Neuerungen des Verfahrens und der Arbeitsmethoden in den Jahren 2001 und 2002²⁸ schließt sich den Abschließenden Bemerkungen ein sog. Follow-up-Verfahren²⁹ an. Mit diesem Verfahren soll

des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2004 – Teil I, in: MRM 2005, S. 5-24 (21).

²⁴ Vgl. UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 76.

²⁵ Vgl. die Listen in UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 73, u. UN-Dok. A/59/40 I (2004), Nr. 57.

²⁶ Siehe UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 19-23. Zu diesem Thema allgemein bspw. *Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Vorschläge zur Reform der UN-Vertragsausschüsse im Rahmen der Bemühungen um eine Reform der Vereinten Nationen, in: Eckart Klein/Helmut Volger (Hrsg.), Chancen für eine Reform der Vereinten Nationen? Bilanz zum 60. Geburtstag der Weltorganisation (Potsdamer UNO-Konferenzen, Bd. 6), 2006, S. 18-30.

²⁷ Zu diesem Verfahren im Einzelnen siehe Art. 66ff. der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 (2005) (hiernach VerfO) und die Consolidated Guidelines for State Reports Under the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001) = UN-Dok. A/56/40 I (2001), Annex III. A; General Comment No. 2: Reporting Guidelines und General Comment No. 30: Reporting Obligations of States Parties under Article 40 of the Covenant, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 125f. u. 191f.; *DIMR* (Fn. 6), S. 33f. u. 151f.; sowie z. B. *Ineke Boerefijn*, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights, 1999, S. 175ff.; *Eckart Klein*, The Reporting System under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: ders. (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligation, 1998, S. 17-29.

²⁸ Siehe UN-Dok. A/56/40 I (2001), Nr. 53 u. 62; die geänderten Consolidated Guidelines for State Reports, die abgeänderte VerfO sowie General Comment No. 30, UN-Dok. A/56/40 I (2001), Annex III. A, B u. Annex VI; UN-Dok. A/57/40 I (2002), Nr. 55f. u. Annex III. A u. B. Hierzu *Klein* (Fn. 11), S. 58ff.; sowie die Berichte von *Friederike Brinkmeier*, in: MRM 2002, S. 5-16 (5f.), und *Claudia Mahler*, in: MRM 2003, S. 5-16 (5f.).

²⁹ Siehe hierzu Art. 71 Abs. 5 u. Art. 72 VerfO (n. F., Fn. 27; Art. 70 Abs. 5 u. 70A a. F.); General Com-

der Dialog mit den Vertragsstaaten nach Abschluß des Berichtsverfahrens fortgeführt werden. Seither werden die berichterstattenden Staaten in den Abschließenden Bemerkungen aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel ein Jahr) zu einem oder mehreren, dem Ausschuß besonders wichtig erscheinenden Punkten bereits vor dem nächsten Bericht Stellung zu nehmen. Der Termin zur Einreichung des nächsten periodischen Berichts ist nicht mehr automatisch nach fünf Jahren, sondern wird flexibel von Fall zu Fall vom Ausschuß festgesetzt.

Für die Durchführung des Follow-up wird ein Sonderberichtersteller oder eine Sonderberichterstellerin (Special Rapporteur for Follow-up on Concluding Observations) ernannt, der oder die die von den Vertragsstaaten unterbreiteten Rückmeldungen auswertet, mit den Vertragsstaaten gegebenenfalls in Kontakt tritt und dem Ausschuß Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Mit den Neuerungen wurde auch die Möglichkeit eingeführt, die Menschenrechtssituation in einem Vertragsstaat zu prüfen, der seinen längst überfälligen und wiederholt angemahnten Bericht (oder mehrere Berichte) noch nicht unterbreitet hat.³⁰

IV. Die Abschließenden Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im folgenden wird auf die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses aus dem Jahr 2005 zu den zuvor eingelegten Staatenberichten eingegangen, wobei aufgrund des Umfangs eine Beschränkung auf ausgewählte Gesichtspunkte erfolgen muß. Im Fokus werden daher diejenigen Aspekte stehen, zu denen der Ausschuß jeweils einen gesonderten Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO vorab angefordert hat.

– 83. Tagung –

Barbados

Während der 83. Tagung untersuchte der Ausschuß die Menschenrechtssituation in Barbados gemäß Art. 70 VerfO, ohne daß ein Bericht vorlag, jedoch in Anwesenheit einer Staatendelegation. Der dritte periodische Bericht Barbados ist seit April 1991 überfällig. Barbados hat jedoch versprochen, den ausstehenden Bericht bis Ende 2005 einzureichen, was, soweit ersichtlich, nicht geschehen ist.

In der vom Ausschuß vorab an den Vertragsstaat gesendeten Frageliste³¹ standen neben dem Thema der Todesstrafe (Art. 6) und der Intention Barbados, diese abzuschaffen (Zweites FP), behauptete Mißhandlungen durch die Polizei (Art. 7) und Haftbedingungen (Art. 10) im Zentrum. Dabei erkundigte sich der Ausschuß auch danach, welche Art von Menschenrechtstraining, wenn überhaupt, die Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei erhalten, insbesondere in bezug auf das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit. Informationen über Schulung von Beamten und Beamtinnen zum Zivilpakt und das Verfahren nach dem FP sowie über Maßnahmen, das Bewußtsein und das Verständnis der Allgemeinheit hierüber zu erhöhen, wurden mit Blick auf Art. 2 ebenfalls verlangt. Des weiteren erkundigte sich der Ausschuß nach dem Rechts- bzw. Prozeßkostenhilfesystem (legal aid system) in Barbados (Art. 14), Zahlen betreffend die Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung der Geschlechter (Art. 1 Abs. 1, 3 und 26) sowie dem Frauen- und Kinderhandel zu Prostitutionszwecken, der Gewalt gegen Frauen und Kinder und den vorhandenen Schutz hiergegen (Art. 3, 7, 8 und 24).

Nach der Prüfung verabschiedete der Ausschuß vorläufige Abschließende Bemerkungen zu Barbados, die an den Vertragsstaat weitergeleitet wurden. Eine Veröffentlichung vorläufiger Abschließender Bemerkungen erfolgt nicht; dies geschieht

ment No. 30 (Fn. 27), Nr. 5f.; UN-Dok. A/57/40 I (2002), Annex III. A; sowie UN-Dok. A/58/40 I (2003), Nr. 259-264.

³⁰ Zu diesem Verfahren siehe Art. 70 VerfO (Art. 69 A a. F.); General Comment No. 30 (Fn. 27), Nr. 4.

³¹ UN-Dok. CCPR/C/83/L/BRB (2004).

erst zu einem späteren Zeitpunkt mit den dann endgültigen Bemerkungen.³²

Griechenland

Nachdem Griechenland dem Zivilpakt im Jahr 1997 beigetreten ist, reichte es seinen Erstbericht³³ mit fast sechsjähriger Verspätung im April 2004 ein.

In seinen Abschließenden Bemerkungen³⁴ hierzu hebt der Ausschuß u. a. positiv hervor, daß der Zivilpakt nach der griechischen Verfassung in der nationalen Rechtsordnung direkt anwendbar ist,³⁵ und die Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hinsichtlich der „rassischen“ oder ethnischen Herkunft, des religiösen oder anderen Glaubens, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Begrüßt wird auch der erlassene gesetzgeberische Rahmen und nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels.³⁶

Vorabinformationen, die innerhalb eines Jahres, also bis zum 26. April 2006, zu unterbreiten sind, verlangt der Ausschuß zu seinen Empfehlungen unter Nr. 9, 10 (b) und 11 der Abschließenden Bemerkungen.

Hierbei handelt es sich zunächst um berichtete Fälle unverhältnismäßiger Anwendung von Polizeigewalt, die tödlichen Schußwaffengebrauch sowie Mißhandlungen während der Festnahme und im Polizeigewahrsam beinhalten. Wiederkehrend scheint dabei Polizeigewalt gegen Migranten/Migrantinnen und Roma zu sein. Der Ausschuß ist dabei ebenso besorgt über das

berichtete Versagen der justiziellen und administrativen Systeme, mit solchen Fällen zeitnah und effektiv umzugehen, sowie die Nachsicht der Gerichte in den wenigen Fällen, in denen Vollzugsbeamtete verurteilt wurden.

Mit Blick auf die Art. 2 und 7 fordert der Ausschuß Griechenland daher auf, Polizeigewalt umgehend zu unterbinden und sicherzustellen, daß Bildung über das Folter- und Mißhandlungsverbot sowie Sensibilisierung über Fragen der „rassischen“ Diskriminierung in der Ausbildung des Vollzugspersonals enthalten sind. Des weiteren soll Griechenland sicherstellen, daß alle mutmaßlichen Fälle von Folter, Mißhandlung und unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt durch Polizeikräfte vollständig und unverzüglich untersucht, diejenigen Personen, die für schuldig befunden, entsprechend der Schwere der Tat angemessen bestraft und die Opfer oder ihre Familienangehörigen entschädigt werden. Der Ausschuß möchte hierzu auch mit entsprechenden statistischen Daten versorgt werden. Schließlich soll die Vertragspartei den Ausschuß über den Fortschritt, der bei der Auswertung des derzeitigen Polizeidisziplinarrechts erzielt wurde, und den Status, das Mandat und Ergebnisse der Stellen, die für Beschwerden gegen die Polizei zuständig sind, unterrichten.

Die weitere Empfehlung unter 10 (b) hängt mit dem Umstand zusammen, daß Griechenland sowohl eine Haupttransitstrecke als auch ein Zielland für den Menschenhandel ist. Der Ausschuß drängt den Vertragsstaat dazu, unbegleitete ausländische Kinder zu schützen und ihre unbeaufsichtigte Entlassung in die Gesellschaft zu vermeiden. Er ruft auch in Erinnerung, daß fehlende Kinderfürsorge die Gefahr des Kinderhandels erhöht und Kinder dadurch auch anderen Gefahren aussetzt. Der Ausschuß fordert zudem konkret eine gerichtliche Untersuchung der Vorkommnisse betreffend ca. 500 Kinder, die aus der Ag-hia-Varvara-Einrichtung zwischen 1998 und 2002 verschwunden sind. Über das Ergebnis der Untersuchung will der Ausschuß informiert werden.

³² Vgl. Art. 70 Abs. 3 VerfO.

³³ UN-Dok. CCPR/C/GRC/2004/1. Siehe auch die nach dem Einreichen des Berichts an den Vertragsstaat zur Diskussionsvorbereitung gerichtete List of Issues (Frageliste) des Ausschusses, UN-Dok. CCPR/C/83/L/GRC (2005).

³⁴ UN-Dok. CCPR/CO/83/GRC (2005) = UN Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 90.

³⁵ Hierzu UN-Dok. HRI/CORE/1/Add.121 (2002), Nr. 52ff., u. UN-Dok. CCPR/C/GRC/2004/1, Nr. 110ff.

³⁶ Hierzu UN-Dok. CCPR/C/GRC/2004/1, Nr. 288ff.

Der letzte vordringliche Punkt betrifft Berichte, daß Ausländer und Ausländerinnen ohne Dokumente in überfüllten Einrichtungen mit schlechten Lebensbedingungen inhaftiert sind, sie über ihre Rechte nicht informiert werden und ihnen jegliche effektive Kommunikationsmöglichkeit mit Familienangehörigen oder einem Rechtsbeistand fehlt. Der Ausschuß fordert Griechenland daher zur Korrektur dieser Zustände auf.

Den nächsten, ersten periodischen Bericht hat Griechenland bis zum 1. April 2009 einzureichen.

Island

Mit der isländischen Delegation wurde der vierte periodische Bericht³⁷ des Landes im März diskutiert.³⁸ In seinen Abschließenden Bemerkungen³⁹ zu diesem Bericht fordert der Ausschuß Island dazu auf, innerhalb eines Jahres (bis zum 25. April 2006) Informationen zur Umsetzung der Empfehlung unter 11 der Bemerkungen einzureichen.⁴⁰ Zu den anderen Empfehlungen sowie der Verwirklichung des Zivilpakts insgesamt soll im nächsten, zum 1. April 2010 fälligen Bericht Stellung bezogen werden.

Unter Punkt 11 bringt der Ausschuß mit Blick auf die Art. 3, 7 und 26 seine Besorgnis über die hohe Anzahl berichteter Vergewaltigungen im Vertragsstaat zum Ausdruck, verglichen mit der Zahl der deswegen tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren. Er ruft dabei in Erinnerung, daß Zweifel ein Hindernis zur Verurteilung ist, je-

doch nicht für die strafrechtliche Verfolgung, und daß es in den Aufgabenbereich der Gerichte fällt, festzustellen, ob ein Anklagepunkt bewiesen ist oder nicht. Die Empfehlung des Ausschusses fällt allerdings etwas allgemein aus, indem er der Vertragspartei empfiehlt, sicherzustellen, daß Vergewaltigung nicht unbestraft bleibt.

Andere Themen, die zur Sprache kamen und in die Abschließenden Bemerkungen aufgenommen wurden, umfassen: Islands weiterhin bestehende Vorbehalte zum Zivilpakt, der Umstand, daß der Zivilpakt, entgegen der bereits 1998 ausgesprochenen Empfehlung, im Gegensatz zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁴¹ (EMRK), nicht vollständig in innerstaatliches Recht inkorporiert wurde, häusliche Gewalt und Menschenhandel. Ein weiteres Schwerpunktthema während der Diskussion des Ausschusses mit der Staatendelegation bildete die Ergänzung des isländischen Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 2002 im Rahmen der weltweiten Antiterrorgesetzgebungswelle nach dem 11. September 2001, die nach Ansicht des Ausschusses eine zu ungenaue und weite Definition des Begriffs des „Terrorismus“ enthält.⁴²

Kenia

Der zweite periodische Bericht Kenias⁴³ wurde vom Ausschuß am 14. und 15. März 2005 beraten⁴⁴ und die Abschließenden Bemerkungen⁴⁵ hierzu am 24. März verab-

³⁷ UN-Dok. CCPR/C/ISL/2004/4.

³⁸ Hierzu UN-Dok. CCPR/C/SR.2258 u. 2259 (2005) sowie UN-Dok. CCPR/C/SR.2272 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/83/L/ISL (2005).

³⁹ UN-Dok. CCPR/CO/83/ISL (2005) = UN Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 87.

⁴⁰ Eine Antwort der isländischen Regierung vom Juni 2005 bezieht sich nicht auf diese Frage, sondern möchte den Punkt 14 der Abschließenden Bemerkungen, der die eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeit bei minderschweren Straftaten behandelt, abgeändert wissen; siehe UN-Dok. CCPR/CO/83/ISL/Add.1 (2005).

⁴¹ Vom 4. November 1950, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994, ETS No. 155, geänderten Fassung, BGBl. 2002 II S. 1055.

⁴² Vgl. den durch Gesetz Nr. 99/2002 (Art. 2) neu eingefügten Art. 100 a des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von Island (GPC). Siehe hierzu auch Islands Bericht an den UN-Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC), UN-Dok. S/2002/1020 (2002).

⁴³ UN-Dok. CCPR/C/KEN/2004/2.

⁴⁴ Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2255 u. 2256 (2005). Siehe auch die List of Issues, UN-Dok. CCPR/C/83/L/KEN (2005).

⁴⁵ UN-Dok. CCPR/CO/83/KEN (2005) = UN Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 86.

schiedet⁴⁶. Den Termin zur Abgabe des nächsten periodischen Berichts setzte der Ausschuß auf den 1. April 2008 fest, den für den Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO auf den 29. April 2006. In letzterem hat Kenia auf die Punkte 10, 16, 18 und 20 der Abschließenden Bemerkungen einzugehen.

Hierbei geht es zunächst um die in mehrfacher Hinsicht erfolgende systematische rechtliche wie tatsächliche Diskriminierung von Frauen. Unter Verweis auf die Art. 2, 3, 23, 24 und 26 empfiehlt der Ausschuß Kenia daher u. a., Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um gegen den fehlenden Schutz vor Diskriminierungen der Frauen durch die Verfassung vorzugehen. Ohne Verzögerung soll der Gesetzesentwurf, der die Ungleichbehandlung von Eheleuten in Bezug auf Eheschließung, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung und anderen Rechten beseitigen würde, verabschiedet werden. Kenia sollte die Vielehe verbieten.

Zu diesem letzten Gesichtspunkt ist allgemein auf General Comment No. 28⁴⁷ zu verweisen, worin es heißt, daß Polygamie die Würde der Frau verletzt und eine unzulässige Diskriminierung der Frau ist, infolgedessen sie endgültig abgeschafft werden sollte, wo auch immer sie noch existiert.⁴⁸ Unter dem Gesichtspunkt der Ungleichbehandlung wird hierbei allerdings davon auszugehen sein, daß die Vielehe nur für den Mann, nicht aber für die Frau gestattet ist, oder eine Vielehe in der Praxis immer zum Nachteil der Frau gereicht.

Unter Punkt 16 der Abschließenden Bemerkungen beklagt der Ausschuß die Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen (extrajudicial killings) durch Polizei-

einheiten („flying squads“) oder anderes Vollzugspersonal. Der Ausschuß merkt hierzu an, daß nur wenige Fälle außergerichtliche Hinrichtungen durch Vollzugspersonal untersucht und strafrechtlich verfolgt wurden, und daß De-facto-Straflosigkeit nach wie vor weit verbreitet ist. Mit Blick auf die Art. 2, 6 und 7 empfiehlt der Ausschuß Kenia daher, daß Berichte über solche Tötungen unverzüglich untersucht und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden. In dieser Hinsicht regt der Ausschuß die Institutionalisierung einer zivilen Stelle zur Untersuchung von gegen die Polizei eingelegten Beschwerden an.

Unter den selben Paktrechten und dazu unter Art. 9 behandelt der Ausschuß die Berichte über den häufigen mißbräuchlichen Rückgriff auf Polizeigewahrsam und die dort praktizierte Folter. Besonders besorgt zeigt sich der Ausschuß über die von der Delegation eingebrachten Informationen über die extrem hohe Anzahl von Todesfällen in solchem Polizeigewahrsam. Auch hier stellen die mangelnde Strafverfolgung der Verantwortlichen und die Hindernisse, die bei der Einlegung einer Beschwerde gegen solche Polizeiübergriffe bestehen, ein erhebliches Problem dar. Der Ausschuß empfiehlt daher u. a., daß der Vertragsstaat wirkungsvollere Maßnahmen ergreifen sollte, um mißbräuchlich angewandten Polizeigewahrsam, Folter und Mißhandlungen zu verhindern, und in dieser Hinsicht die Ausbildung des Vollzugspersonals entsprechend zu stärken. Beschwerden über Folter und Mißhandlungen sowie Todesfälle während des Gewahrsams sollten unverzüglich und gründlich von einer unabhängigen Stelle untersucht und die Tatverdächtigen zur Verantwortung gebracht werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuß des weiteren, daß die Vertragspartei das Gesetz durchsetzt, mit dem der Kenianischen Menschenrechtskommission der Zugang zu Haftanstalten gewährt wird. Die Errichtung dieser unabhängigen Kommission im Jahr 2003 wurde vom Menschenrechtsausschuß als einer der positiven Aspekte in den Abschließenden

⁴⁶ UN-Dok. CCPR/C/SR.2271 (2005).

⁴⁷ Article 3 (The Equality of Rights Between Men and Women), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 178ff.; DIMR (Fn. 6), S. 131ff.

⁴⁸ Ebd., Nr. 24, a. E. Siehe auch Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), General Recommendation No. 21: Equality in Marriage and Family Relations, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 459ff.; DIMR (Fn. 6), S. ff., Nr. 14.

Bemerkungen mit dem Wunsch hervorhoben, daß sie mit ausreichenden Mitteln versorgt wird, die es ihr ermöglichen, ihren Aufgaben effektiv nachzukommen und im Einklang mit den „Pariser Grundsätzen“⁴⁹ zu handeln.

Das letzte Problemfeld, über das vorab berichtet werden soll, betrifft die ernsthaften Störungen im Justizwesen, was vorwiegend dem Mangel an personellen und materiellen Ressourcen sowie der langen Dauer der Verfahren zuzuschreiben ist. Trotz einiger Bemühungen des Staates hiergegen besteht der Vorwurf der Korruption fort, eine Situation, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte (Art. 2 und 14) ernsthaft untergräbt. Dem Kampf gegen die Korruption soll Vorrang eingeräumt und der Justiz mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, so die Empfehlung des Ausschusses.

Andere Aspekte, die Gegenstand der Prüfung und in die Abschließenden Bemerkungen unter kritischer Würdigung aufgenommen wurden, sind: die Todesstrafe und die Erwägung eines Beitritts zum Zweiten FP; mit Blick auf Art. 6 das Menschliche Immunschwächevirus (HIV) und das Erworbene Immundefektsyndrom (AIDS); die Versammlungsfreiheit (Art. 21); die extrem niedrige Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die bei acht Jahren liegt und die der Ausschuß mit Art. 24 für nicht vereinbar hält; Kinderhandel, -prostitution und -arbeit (Art. 8 und 24). Der Ausschuß drängt Kenia unter Verweis auf die Art. 17 und 26 abschließend dazu, den § 162 des kenianischen Strafgesetzbuches aufzuheben, der Homosexualität weiterhin unter Strafe stellt.

Mauritius

Der Ausschuß setzt in seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁰ zum vierten periodi-

schen Bericht⁵¹ von Mauritius als Termin zur Einreichung der „Follow-up Response“ den 27. April 2006 und des nächsten Berichts den 1. April 2010.

Von den 14 Punkten, die in den Abschließenden Bemerkungen negativ zur Sprache kommen und zu denen der Ausschuß eine Empfehlung ausspricht, wird zu drei Themen eine Information vorab verlangt (Punkte 10, 13 und 16). Diese betreffen: häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder (Art. 3 und 7); Mißhandlungen und Todesfälle in Polizeigewahrsam oder Haft sowie die mangelnde Aufklärung und Strafverfolgung solcher Vorfälle (Art. 6, 7 und 10);⁵² der hohe Anteil an Untersuchungshäftlingen in den Gefängnissen (Art. 9).

Mauritius errichtete im Jahr 2001 ebenfalls eine Nationale Menschenrechtskommission. Der Ausschuß beklagt jedoch die unzureichenden Garantien hinsichtlich der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder, betreffend ihre Ernennung und Entlassung sowie das fehlende eigene Budget und seine beschränkten Untersuchungsmöglichkeiten. Der Vertragsstaat sollte daher sicherstellen, daß der Human Rights Protection Act 1998, mit dem die Kommission errichtet wurde, sowie die Praxis der Kommission im Einklang mit den Pariser Grundsätzen⁵³ stehen.

Auch bei Mauritius kommt die Antiterrorgesetzgebung zur Sprache. Hierbei wird ähnlich wie bei Island bemängelt, daß der Begriff des „Terrorismus“ ungenau und einer breiten Auslegung zugänglich ist.⁵⁴ Kritisiert wird u. a., daß die Möglichkeit, den Zugang zu einem Anwalt für 36 Stunden zu verweigern,⁵⁵ mit den Vorschriften

⁴⁹ Principles Relating to the Status of National Institutions, UN-Dok. A/RES/48/134 (1993), Annex.

⁵⁰ UN-Dok. CCPR/CO/83/MUS (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 88.

⁵¹ UN-Dok. CCPR/C/MUS/2004/4. Siehe auch die List of Issues, UN-Dok. CCPR/C/83/L/MUS (2005).

⁵² Hierbei bezieht sich der Ausschuß ausdrücklich auf übereinstimmende Berichte von Nichtregierungsorganisationen.

⁵³ Siehe Fn. 49.

⁵⁴ Vgl. Prevention of Terrorism Act 2002, Section 3, abrufbar unter: www.opbw.org/nat_imp/leg_reg/mauritius/Terror.pdf.

⁵⁵ Vgl. ebd., Sec. 27.

des Zivilpakts nicht vereinbar ist (Art. 7 und 9). Der Vertragsstaat sollte daher sicherstellen, daß seine Gesetzgebung im Kampf gegen den „Terrorismus“ im vollen Einklang mit allen Bestimmungen des Zivilpakts steht, einschließlich des Art. 4 (Notstandsklausel), wobei General Comment No. 29⁵⁶ berücksichtigt werden soll.

Usbekistan

In den Abschließenden Bemerkungen⁵⁷ zum Zweitbericht⁵⁸ von Usbekistan fordert der Ausschuß Usbekistan auf, zu den Punkten 7, 9, 10 und 11 Informationen binnen eines Jahres vorab zu unterbreiten.

Unter Punkt 7 zeigt sich der Ausschuß, wie bereits in den Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht von Usbekistan,⁵⁹ besorgt über die unzureichenden Informationen über Strafverfahren und Verurteilungen, einschließlich der Anzahl von zum Tode verurteilten Häftlingen, Gründe der Verurteilung und die Zahl der Exekutionen (Art. 6). Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat dazu auf, hierzu entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, diese zukünftig periodisch zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Einen Schwerpunkt der Abschließenden Bemerkungen (Nr. 8ff.) bildet das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Art. 7.

Zunächst rügt der Ausschuß, daß die Behörden es nach einer Vollstreckung der Todesstrafe systematisch unterlassen, die Angehörigen über die Exekution zu informieren, die Ausstellung einer Todesurkunde verzögern und auch nicht den Ort, an dem der Leichnam begraben liegt,

preisgeben. Diese Praxis soll der Vertragsstaat abändern, da sie zu einer Verletzung von Art. 7 in bezug auf die Verwandten der hingerichteten Person erwächst.

Während der Ausschuß mit Interesse zur Kenntnis nimmt, daß der Oberste Gerichtshof von Usbekistan im Jahr 2003 ein Urteil verkündete, wonach die relevanten nationalen Vorschriften im Lichte des Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁰ (CAT) zu lesen sind, kritisiert er die enge Definition von Folter im usbekischen Strafgesetzbuch. Er fordert Usbekistan daher auf, die relevanten Vorschriften abzuändern, um Fehlinterpretationen nicht nur durch die Justiz, sondern auch die Vollzugsbehörden zu vermeiden.

Darüber hinaus zeigt sich der Ausschuß über die weiterhin hohe Anzahl an Verurteilungen besorgt, die auf in Untersuchungshaft erlangten Geständnissen beruhen, die mutmaßlich durch Methoden erlangt wurden, die gegen Art. 7 verstoßen. In dieser Hinsicht fordert der Ausschuß Usbekistan ebenfalls auf, seine Gesetze mit Art. 7 und 14 in Einklang zu bringen. Die Gesetze nämlich reflektieren nicht die Ansicht des Obersten Gerichtshofs, der im September 2004 entschied, daß keine Information, die von einer inhaftierten Person unter Verletzung des Strafprozeßrechts erlangt wurde, als Beweis vor Gericht verwendet werden darf.

Schwerwiegend sind, so der Ausschuß, auch die Vorwürfe über weitverbreitete Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie die geringe Anzahl derer, die deshalb strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wurden. Darüber hinaus zeigt sich der Ausschuß darüber besorgt, daß – abgesehen von einer kleinen von der Staatendelegation berichteten Anzahl – keine unabhängigen Untersuchungen in Polizeiwachen und anderen Haftorten vorgenommen werden, um sicherzustellen, daß keine Folter oder Mißhandlung dort stattfindet

⁵⁶ Article 4: Derogations During a State of Emergency, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 184ff.; DIMR (Fn. 6), S. 141ff.

⁵⁷ UN-Dok. CCPR/CO/83/UZB (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 89.

⁵⁸ UN-Dok. CCPR/C/UZB/2004/2. Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/83/L/UZB (2005).

⁵⁹ Siehe UN-Dok. CCPR/CO/71/UZB (2001), Nr. 6.

⁶⁰ Vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II S. 247.

(Art. 7 und 10). Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat zur Ergreifung verschiedener Maßnahmen hiergegen auf (siehe Punkt 11), darunter auch der Vorschlag, Audio- und Videoüberwachung in Polizeiwachen und Haftanstalten zu verwenden.

– 84. Tagung –

Jemen

Der vierte periodische Bericht Jemens⁶¹ stand am 11. und 12. Juli auf der Tagesordnung. Im Anschluß an die Diskussion mit der Staatendelegation⁶² verabschiedete der Ausschuß am 21. Juli seine Abschließenden Bemerkungen⁶³ hierzu. Positiv hervorgehoben wurde u. a., daß im Jahr 2003 ein Ministerium für Menschenrechte geschaffen wurde. Informationen im Rahmen des Follow-up-Verfahrens hat Jemen zu den Punkten 11, 13, 14 und 16 bis zum 21. Juli 2005 vorzulegen.

Zahlreiche Probleme in Jemen betreffen die Rechte der Frau (Punkte 8ff.). Angesprochen werden dabei mit Blick auf die Art. 3 und 26 negative Stereotypen gegenüber Frauen, Diskriminierungen im Eherechtsbereich und die geringe Teilnahme am politischen Leben. Punkt 11 geht auf Genitalverstümmelungen ein (Art. 3, 6 und 7). Der Ausschuß kritisiert, daß ihm nicht genügend Informationen hierzu unterbreitet wurden. Während er zur Kenntnis nimmt, daß Genitalverstümmelungen nicht mehr in Krankenhäusern und Gesundheitszentren vorgenommen werden, bedauert er, daß nach verschiedenen Informationsquellen kein allgemeines Verbot dieser Praktiken erlassen wurde. Der Ausschuß fordert Jemen daher zu einem verstärkten Vorgehen gegen Genitalverstümmelungen und dem Erlaß eines allgemeinen Verbots dieser Praxis auf. Im Anschluß daran werden häusliche Gewalt und die Tatsache, daß für

Ehemänner, die ihre Ehefrauen ermordeten, nachdem sie sie beim Ehebruch ertappt hatten, gesetzlich ein geringeres Strafmaß vorgesehen ist, als üblicherweise für Mord gilt, mit Blick auf die Art. 3, 6 und 7 kritisiert.

Punkt 13 betrifft Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des „Antiterrorkampfes“. Der Ausschuß zeigt sich über berichtete schwere Verletzungen der Art. 6, 7, 9 und 14 besorgt, die im Namen einer „Antiterrorismuskampagne“ begangen wurden. Genannt werden berichtete Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen, gewaltsamem „Verschwindenlassen“, willkürlichen Festnahmen, Haft auf unbestimmte Zeit ohne Anklage oder Gerichtsverfahren, Folter und Mißhandlungen sowie Deportationen von Nichtstaatsangehörigen in Länder, wo sie in Gefahr sind, der Folter oder Mißhandlung ausgesetzt zu sein.

Auch Jemen zählt zu den Ländern, in denen die Todesstrafe immer noch nicht abgeschafft ist. Der Ausschuß kritisiert, daß die Straftatbestände, die die Todesstrafe vorsehen, mit dem Zivilpakt nicht im Einklang stehen und das Recht, Begnadigung zu beantragen, nicht für alle auf gleicher Basis garantiert wird. Die dominierende Rolle der Familie des Opfers, darüber zu entscheiden, ob die Strafe auf Grundlage finanzieller Entschädigung zu erfolgen hat oder nicht („Blutgeld“), steht nach Ansicht des Ausschusses ebenfalls im Widerspruch zum Zivilpakt. Darüber hinaus ist die Steinigung noch nicht abgeschafft worden. Auch wenn sie als Strafe in Jemen seit langem nicht mehr vollzogen wurde, ist der Ausschuß dennoch besorgt, daß eine solche Strafe ausgesprochen werden könnte. Der Ausschuß nennt als Beispiel den Fall von *Layla Radman 'A'esh*, die im Jahr 2000 von einem erstinstanzlichen Gericht zum Tode durch Steinigung verurteilt wurde. Er hebt zudem die Leiden hervor, die sie, während sie unter dieser Strafe stand, erleiden mußte. Hierzu verweist der Ausschuß auf die Art. 6, 7, 14 und 26. Er fordert Jemen u. a. zur offiziellen Abschaffung der Steinigung auf, und ermutigt den Vertragsstaat darüber hinaus zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe.

⁶¹ UN-Dok. CCPR/C/YEM/2004/4.

⁶² Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2282 u. 2283 (2005). Siehe auch die List of Issue, UN-Dok. CCPR/C/84/L/YEM (2005).

⁶³ UN-Dok. CCPR/CO/84/YEM (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 91.

Unter Punkt 16 wiederholt⁶⁴ der Ausschuß seine tiefe Besorgnis darüber, daß Leibesstrafen, wie das Auspeitschen und in wenigen Fällen sogar die Amputation von Gliedmaßen, immer noch gesetzlich vorgeschrieben sind und ausgeführt werden, was eine Verletzung des Art. 7 darstellt. Der Ausschuß fordert Jemen dazu auf, dieser Praxis sofort ein Ende zu setzen und die Gesetze entsprechend abzuändern.

Weitere Themen, die in den Abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck kommen, sind u. a. der Kinderhandel, die Religions- und die Pressefreiheit.

Slowenien

Nach der Erörterung des von Slowenien mit sieben Jahren Verspätung eingereichten zweiten periodischen Berichts⁶⁵ am 14. und 15. Juli⁶⁶ hob der Ausschuß in seinen auf der 2302. Sitzung angenommenen Abschließenden Bemerkungen⁶⁷ zunächst vier Punkte positiv hervor, darunter die Tatsache, daß die Vorschriften des Zivilpakts als Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung direkt einklagbar (*directly enforceable*) sind.

Von den negativen Aspekten ist lediglich zu zwei Punkten (11 und 16) binnen eines Jahres vorab zu berichten; über die restlichen braucht der Vertragsstaat erst im nächsten periodischen Bericht, der zum 1. August 2010 fällig wird, Stellung zu beziehen.

Der Ausschuß nimmt zwar die Anstrengungen Sloweniens im Kampf gegen den Frauen- und Kinderhandel zur Kenntnis;⁶⁸

er zeigt sich jedoch nach wie vor über dieses Phänomen und über die ungenügenden Präventions- und Schutzmechanismen für die Opfer, einschließlich Rehabilitationsprogrammen, besorgt (Art. 3, 8, 24 und 26). Der Ausschuß empfiehlt daher u. a., daß allen Opfern ein Schutz geboten werden sollte, der einen Zufluchtsort und damit die Erleichterung ihrer Zeugenaussage gegen die Verantwortlichen bietet.

Ein weiteres, unter Punkt 16 behandeltes Problem, das auch in anderen europäischen Staaten besteht, stellt der Unterschied im Status zwischen „autochthonen“ (indigenen) und „nicht-autochthonen“ (neuen) Romagemeinschaften dar (Art. 26 und 27). Der Ausschuß fordert Slowenien dazu auf, Diskriminierungen auf Grund des jeweiligen Status innerhalb der Minderheit der Roma zu beseitigen und der gesamten Romagemeinschaft einen Status einzuräumen, der von Diskriminierung frei ist. Zudem fordert er dazu auf, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und ihre Teilnahme am öffentlichen Leben zu steigern. Im darauf folgenden Absatz werden mit Blick auf die soziale und ökonomische Lage der Roma, die negative Auswirkungen auf den vollen Genuß der Paktrechte hat, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des tatsächlichen Genusses dieser Rechte gefordert.

Weitere Punkte, die u. a. angesprochen werden, beinhalten: häusliche Gewalt und den Mangel an speziellen rechtlichen Regelungen und Regierungsprogrammen hiergegen (Art. 3); mangelnde Teilhabe der Frauen in öffentlichen Angelegenheiten (Art. 3 und 26); Polizeigewalt (Art. 7); den anwachsenden Rückstau an Gerichtsverfahren in manchen Bereichen (Art. 14); Manifestationen von „Haßpredigten“ und Intoleranz im öffentlichen Raum, die gelegentlich in manchen Medien in Slowenien ihr Echo finden (Art. 20).

⁶⁴ Siehe bereits zuvor UN-Dok. CCPR/CO/75/YEM (2002), Nr. 16 = UN-Dok. A/57/40 I (2002), Nr. 83 (16); UN-Dok. CCPR/C/79/Add.51 (1995), Nr. 15 = UN-Dok. A/50/40 I (1995), Nr. 242ff. (256).

⁶⁵ UN-Dok. CCPR/C/SVN/2004/2.

⁶⁶ Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2288 u. 2289 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/84/L/SVN (2005).

⁶⁷ UN-Dok. CCPR/CO/84/SVN (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 93.

⁶⁸ Vgl. auch Nr. 5 (c) der positiven Aspekte.

Syrien

In den Abschließenden Bemerkungen⁶⁹ zu Syrien, dessen dritter periodischer Bericht⁷⁰ beraten wurde, fordert der Ausschuß zu vier Aspekten eine Antwort bis zum 28. Juli 2006. Der nächste reguläre Bericht ist zum 1. August 2009 fällig.

Besonders zu erwähnen ist, daß der vor ungefähr 40 Jahren ausgerufenen Notstand immer noch in Kraft ist und dieser viele Derogationen von den Paktrechten (u. a. Art. 9, 14, 19 und 22) zuläßt, ohne daß irgendeine überzeugende Erklärung abgegeben wurde über die Bedeutung dieser Derogationen hinsichtlich des Konflikts mit Israel sowie für ihre Notwendigkeit, den Erfordernissen der Lage, wie sie behaupteter Maßen durch diesen Konflikt geschaffen wurde, gerecht zu werden. Der Ausschuß hebt dabei u. a. hervor, daß Syrien seiner Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 3, die anderen Vertragsparteien über die Derogationen und die Gründe hierfür zu notifizieren, nicht nachgekommen ist. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat – zusammengefaßt – dazu auf, unter Beachtung seines General Comments No. 29, die Voraussetzungen des Art. 4 strikt einzuhalten.

Auch gegenüber Syrien wird die die Todesstrafe thematisiert (Punkt 7), wobei u. a. darauf verwiesen wird, daß gemäß Art. 6 Abs. 2 diese nur für schwerste Verbrechen verhängt werden darf.

Unter 8 wird das Problem „verschwundener“ syrischer und libanesischer Staatsangehöriger in beiden dieser Länder behandelt, deren „Verschwinden“ es weiterhin aufzuklären gilt (Art. 2, 6, 7 und 9).

Der folgende Abschnitt betrifft die Art. 2, 7, 9 und 10. Aufgrund anhaltender Berichte über Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die durch anhaltende Haft ohne Kontakt zur Außenwelt (*incommunicado detention*) begünstigt werden, fordert der Ausschuß

Syrien dazu auf, wirksame Maßnahmen hiergegen zu ergreifen und die genannte Haftart aufzugeben. Zudem soll sichergestellt werden, daß alle Anschuldigungen solcher Mißhandlungen prompt, umfassend und unparteiisch durch einen unabhängigen Mechanismus untersucht, die Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und die Opfer mit wirksamen Rechtsbehelfen und Rehabilitation versorgt werden.

Der letzte Punkt (12), über den vorab zu berichten ist, betrifft die Hindernisse, die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen bei der Registrierung und ihrer Arbeit in den Weg gelegt werden, sowie die Einschüchterung, Bedrohung (*harassment*) und Verhaftung von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen. Mit Blick auf die Art. 9, 14, 19, 21 und 22 fordert der Ausschuß Syrien dazu auf, alle Personen, die wegen ihrer Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte inhaftiert sind, sofort freizulassen und deren Bedrohung und Einschüchterung zu beenden. Die Gesetze sind so abzuändern, daß diese Organisationen frei handeln können.⁷¹

Weitere Aspekte, die kritisch in den Abschließenden Bemerkungen behandelt wurden, betreffen die über das in Art. 19 Abs. 3 erlaubte Maß hinausgehenden Einschränkungen der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit (Art. 21) sowie verschiedene Formen der Diskriminierung der Frau und der Kurden (u. a. Art. 26 und 27).

Tadschikistan

Tadschikistan legte seinen Erstbericht⁷² im Juli 2004 vor. Im Anschluß an die Diskussi-

⁶⁹ UN-Dok. CCPR/CO/84/SYR (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 94.

⁷⁰ UN-Dok. CCPR/C/SYR/2004/3. Siehe auch die Frageliste UN-Dok. CCPR/C/84/L/SYR (2005).

⁷¹ Siehe hierzu auch die Erklärung der UN-Generalversammlung zu den Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen, UN-Dok. A/RES/53/144 (1999), Annex; deutsche Übersetzung in: VN 1999, S. 119-121. Hierzu *Benjamin Beuerle*, Zur Umsetzung der „Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern“ fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung – eine Bestandsaufnahme, in: MRM 2004, S. 47-52.

⁷² UN-Dok. CCPR/C/TJK/2004/1.

on mit der Staatendelegation im Juli 2005⁷³ fordert der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen⁷⁴ hierzu die Vertragspartei dazu auf, zu den Empfehlungen unter folgenden Punkten eine Antwort bis zum 18. Juli 2006 vorzulegen:

Unter Punkt 10 zeigt sich der Ausschuß über die weite Verbreitung von Mißhandlung und Folter durch Untersuchungs- und andere Beamte und Beamtinnen zur Erlangung von Informationen, Geständnissen oder selbstbelastenden Beweisen von Verdächtigen, Zeugen und Zeuginnen oder festgenommenen Personen besorgt (Art. 7 und 14 Abs. 3 lit. g).

Punkt 12: Der Ausschuß beklagt, daß ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin (procurator) anstatt eines Richters oder einer Richterin für die Ausstellung von Haftbefehlen zuständig ist. Dies, so der Ausschuß, begründet ein Ungleichgewicht hinsichtlich der „Waffengleichheit“ zwischen der angeklagten Person und der Staatsanwaltschaft, da letztere ein Interesse an der Festnahme derjenigen haben könnte, die strafrechtlich verfolgt werden. Zudem werden Häftlinge nach ihrer Verhaftung nicht der Staatsanwaltschaft vorgeführt. Die Anrufung eines Gerichts, um die Rechtmäßigkeit und die Gründe einer Verhaftung überprüfen zu lassen, ist zwar möglich, jedoch ist die Teilnahme des Häftlings nicht garantiert (Art. 9).

Unter Punkt 14 zeigt sich der Ausschuß u. a. besorgt über Berichte, die die dürftigen Verhältnisse in und die Überbelegung von Gefängnissen und anderen Haftorten belegen (Art. 10).

Punkt 21: Aufgrund anhaltender negativer Berichte zur Pressefreiheit fordert der Ausschuß Tadschikistan dazu auf, jede Beeinträchtigung und Einschüchterung von Journalisten zu vermeiden und sicherzustellen, daß seine Gesetzgebung und Praxis

den Erfordernissen des Art. 19 voll genügen.

Über diese Punkte hinaus werden in den Abschließenden Bemerkungen u. a. mehrere Probleme betreffend Art. 14, der ein faires Verfahren sicherstellen soll, behandelt (Nr. 15ff.).

Thailand

Seinen Erstbericht⁷⁵ hatte auch Thailand einzureichen. Dieser wurde am 19. und 20. Juli mit der Staatendelegation unter Berücksichtigung der vorab übermittelten Frageliste⁷⁶ diskutiert.⁷⁷ In den Abschließenden Bemerkungen⁷⁸ dazu werden verschiedene Problemfelder und Menschenrechtsverletzungen in Thailand angesprochen, u. a.: außergerichtliche Hinrichtungen und Mißhandlungen durch Mitglieder des Militärs und der Polizei (Art. 2, 6 und 7); die Diskriminierung von Frauen durch des thailändische Zivilgesetzbuch in bezug auf Scheidungsgründe (Art. 3 und 26); häusliche Gewalt (Art. 3, 7 und 26); Todesstrafe und Drogenhandel (Art. 6); Haftbedingungen (Art. 7, 10 und 24); strukturelle Diskriminierung von Minderheiten, einschließlich ihrer zwangsweisen Vertreibung (forced eviction⁷⁹) (Art. 2, 7, 19, 21 und 27).

Vorab ist innerhalb eines Jahres eine Antwort auf die Empfehlungen 13, 15 und 21 einzureichen.

Unter 13 wird die „Notstandsverordnung über die Regierungsverwaltung in Notstandssituationen“, die im Juli 2005 in Kraft trat, und auf deren Grundlage in drei südlichen Provinzen der Notstand erklärt wurde, kritisiert. Unter anderem spezifi-

⁷³ Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2285-2287 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/84/L/TJK (2005).

⁷⁴ UN-Dok. CCPR/CO/84/TJK (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 92.

⁷⁵ UN-Dok. CCPR/C/THA/2004/1.

⁷⁶ UN-Dok. CCPR/C/84/L/THA (2005).

⁷⁷ Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2293-2295 (2005).

⁷⁸ UN-Dok. CCPR/CO/84/THA (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 95.

⁷⁹ Zu diesem Phänomen und seinen menschenrechtlichen Implikationen allgemein siehe *Katrin Frauenkron*, Forced Evictions und das Recht auf Wohnung, in: MRM 2004, S. 261-273.

ziert sie die Abweichungen von den Paktrechten, die möglicherweise in Notstandssituationen vorgenommen werden, nicht ausdrücklich. Eine Haft ohne externen Schutz über 48 Stunden hinaus sollte, so der Ausschuß, verboten werden. Der Ausschuß fordert die Vertragspartei auf, sicherzustellen, daß die Voraussetzungen des Art. 4 eingehalten werden, und verweist hierbei auf General Comment No. 29.

Ein weiterer Bereich, über den sich der Ausschuß besorgt zeigt (Nr. 15), sind die Berichte über exzessive Anwendung von Gewalt durch Vollzugspersonal sowie Mißhandlungen während der Festnahme und während des Polizeigewahrsams. Ebenso kritisiert der Ausschuß die weitverbreitete Anwendung von Folter und die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Häftlingen sowie die Straffreiheit der Verantwortlichen.

Punkt 21 betrifft Kinderarbeit und Kinderhandel (Art. 8 und 24). Der Ausschuß fordert Thailand dazu auf, die bestehenden Gesetze und Politiken gegen Kinderarbeit stärker durchzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, die Kinderarbeit auszurotten. Die Vertragspartei sollte jede Anstrengung unternehmen, sicherzustellen, daß Kinder, die arbeiten, dies nicht unter ihnen schädlichen Bedingungen tun und daß ihnen weiterhin der Zugang zu Bildung offensteht.

– 85. Tagung –

Brasilien

Den zweiten periodischen Bericht Brasiliens⁸⁰ diskutierte der Ausschuß mit der brasilianischen Staatendelegation Ende Oktober 2005.⁸¹ In seinen Abschließenden Bemerkungen⁸² verlangt der Ausschuß einen Bericht vorab zu den Punkten 6, 12, 16 und 18.

Unter dem ersten Punkt zeigt sich der Ausschuß besorgt über den langsamen Fortgang der Demarkation der Gebiete indigener Völker, die Vertreibungen (forced evictions⁸³) der indigenen Bevölkerungen von ihrem Land und das Fehlen von Rechtsbehelfen, mit denen gegen diese Vertreibungen vorgegangen werden kann und die Opfer für den Verlust ihres Wohnsitzes und ihrer Erwerbsquellen Entschädigung erlangen können (Art. 1 und 27). Der Ausschuß fordert Brasilien dazu auf, die Demarkation zu beschleunigen und wirksame zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gegen vorsätzliche Besitzstörungen an diesen Ländern bereitzustellen.

Nach wie vor sind exzessive Polizeigewalt, Mißhandlung und Folter sowie außergerichtliche Hinrichtungen in Brasilien weit verbreitet.⁸⁴ Mit Blick auf die Art. 6 und 7 sollte nach Ansicht des Ausschusses die Vertragspartei (Nr. 12):

- (a) Stringente Maßnahmen ergreifen, um außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und andere von Vollzugsbeamten und -beamtinnen begangene Formen von Mißhandlungen und Mißbrauch auszurotten;
- (b) Zeitnahe und unabhängige Untersuchungen aller Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen durch Vollzugsbeamte und -beamtinnen sicherstellen;
- (c) Täter und Täterinnen strafrechtlich verfolgen und sicherstellen, daß sie entsprechend der Schwere der Tat bestraft werden, und den Opfern wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigung, gewähren; und
- (d) Den in ihrem jeweiligen Länderbericht enthaltenen Empfehlungen der UN-Sonderberichterstatterinnen über Folter⁸⁵, über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁸⁶

⁸⁰ UN-Dok. CCPR/C/BRA/2004/2.

⁸¹ Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2326 u. 2327 (2005). Siehe auch die List of Issues, UN-Dok. CCPR/C/85/L/BRA (2005).

⁸² UN-Dok. CCPR/C/BRA/CO/2 (2005).

⁸³ Hierzu allgemein *Frauenkron* (Fn. 79), S. 261ff.

⁸⁴ Siehe hierzu auch *Gunda Meyer*, Polizeigewalt in Brasilien, in: MRM 2005, S. 282-294.

⁸⁵ UN-Dok. E/CN.4/2001/66/Add.2, Nr. 169; siehe auch UN-Dok. E/CN.4/2004/56/Add.3, Nr. 21ff.

⁸⁶ UN-Dok. E/CN.4/2004/7/Add.3, Nr. 76ff.

und über die Unabhängigkeit von Richtern/Richterinnen und Anwälten/Anwältinnen⁸⁷ äußerste Beachtung schenken.

Mit Verweis auf die Art. 9 und 10 unter Punkt 16 beklagt der Ausschuß die krasse Überbelegung und unmenschlichen Haftbedingungen in Gefängnissen, die lange Untersuchungshaft in Polizeigewahrsam und die willkürlich andauernde Haft von Gefangenen, die ihre Strafe bereits abgebußt haben.

Auf die brasilianische Militärdiktatur eingehend (Nr. 18), empfiehlt der Ausschuß mit Blick auf die Art. 2 und 14, daß die Vertragspartei, um Straffreiheit zu bekämpfen, auch andere Methoden der Verantwortlichkeit für während dieser Zeit begangene Menschenrechtsverbrechen berücksichtigen sollte, etwa den Ausschluß von öffentlichen Ämtern und die Errichtung von Gerechtigkeits- und Wahrheitsfindungsverfahren. Der Vertragsstaat sollte auch alle relevanten Dokumente öffentlich machen.

Andere Menschenrechtskomplexe, die in den Abschließenden Bemerkungen angesprochen werden und zu denen im nächsten periodischen Bericht Stellung zu nehmen ist, sind z. B.: die geringe Partizipation von Frauen, Afro-Brasilianern und -Brasilianerinnen sowie indigenen Völkern in öffentlichen Angelegenheiten und ihre unverhältnismäßig eingeschränkte Präsenz im politischen Leben und der Justiz (Art. 2, 3, 25 und 26); häusliche Gewalt und die rechtswidrige Praxis mancher Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Sterilisationsatteste als Voraussetzung für die Einstellung von Frauen zu verlangen (Art. 3); die Fortdauer von Praktiken der Sklaven- und Zwangsarbeit sowie das Fehlen von wirksamen Strafsanktionen hiergegen (Art. 8); der Frauen- und Kinderhandel (Art. 8, 24 und 26).

Italien

Italien reichte seinen fünften periodischen Bericht⁸⁸ im März 2004 beim Ausschuß ein, den dieser am 20. und 21. Oktober 2005 mit der italienischen Delegation diskutierte.⁸⁹ In den Abschließenden Bemerkungen⁹⁰ hierzu begrüßt der Ausschuß zunächst die Haltung Italiens, daß die Paktgarantien auch für Handlungen italienischer Kampftruppen und der Polizei gelten, die im Ausland stationiert sind, ob im Frieden oder im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts. Ebenfalls begrüßt er die an Art. 51 der italienischen Verfassung vorgenommenen Änderungen, welche die Verabschiedung von Sondermaßnahmen zur Sicherstellung der gleichen Rechte von Männern und Frauen ermöglichen.

Zu den Punkten 10, 11, 15, 17 und 20 ist im Rahmen des Follow-up-Verfahrens vorab zu berichten.

Die Punkte 10 und 11 betreffen Übergriffe von Vollzugsbeamten und -beamtinnen. Dabei werden mit Blick auf Art. 7 die Demonstrationen in Neapel und Genua von 2001 angesprochen und außerdem unter Verweis auf die Art. 2, 7, 17 und 26 die Mißhandlungen von Angehörigen verletzlicher Gruppen, insbesondere der Roma, Ausländer und Italiener/innen ausländischer Herkunft, beklagt. Besonders betroffen zeigt sich der Ausschuß über die Informationen darüber, daß die Unterkünfte von Roma regelmäßig Ziel mißbräuchlicher Polizeirazzien sind. Die Situation der Roma in Italien wird auch unter anderen Gesichtspunkten in den Abschließenden Bemerkungen behandelt (siehe Nr. 12, 21 und 22).

Kontrovers diskutiert wurde mit der italienischen Delegation das Thema der Ausländer/innen, die in dem „Vorübergehenden Aufenthalts- und Hilfezentrum“ (CPTA) von Lampedusa untergebracht

⁸⁷ UN-Dok. E/CN.4/2005/60/Add.3, Nr. 103ff.

⁸⁸ UN-Dok. CCPR/C/ITA/2004/5.

⁸⁹ Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2318 u. 2319 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/84/L/ITA (2005).

⁹⁰ UN-Dok. CCPR/C/ITA/CO/5 (2005).

sind. Während der Ausschuß von dem Abstreiten der Vorwürfe durch die Vertragspartei Kenntnis nimmt, zeigt er sich über die zahlreichen Anschuldigungen besorgt, daß die Ausländer/innen im CPTA nicht ordnungsgemäß über ihre Rechte informiert werden, keinen Zugang zu Anwälten und Anwältinnen haben und mit Kollektivausweisungen konfrontiert sind. Ungeachtet der Schwierigkeiten aufgrund der hohen Zahl von Migranten und Migrantinnen, die in Lampedusa eintreffen, befürchtet der Ausschuß, daß einigen Asylsuchenden möglicherweise das Recht, Asyl zu beantragen, verwehrt wurde. Des weiteren zeigt sich der Ausschuß über die berichteten unbefriedigenden Haftbedingungen und Mißhandlungen besorgt. Der Ausschuß fordert Italien unter Punkt 15 dazu auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Art. 7, 10 und 13 sicherzustellen. Er erinnert dabei an den zwingenden Charakter des Rechts einer jeden Person, nicht in ein Land abgeschoben zu werden, in dem ihm oder ihr Folter oder Mißhandlung drohen, und die Verpflichtung, sicherzustellen, daß die Situation jeder Migrantin und jedes Migranten individuell betrachtet wird.⁹¹

Unter Punkt 17 weist der Ausschuß mit Blick auf Art. 14 darauf hin, daß Richter/innen (magistrates) in Italien besorgt sind, daß ihre Unabhängigkeit bedroht ist. Während der Ausschuß die Entscheidung des italienischen Präsidenten anerkennt, den Gesetzesentwurf über die Justizreform, der in der Öffentlichkeit sehr kritisiert wurde, zurück an das Parlament zu verweisen, bedauert der Ausschuß, daß der Vertragsstaat unzureichende Informationen vorgelegt hat, in welchem Umfang die Kommentare und Empfehlungen von inländischen Interessenvertretern und -vertreterinnen wie auch vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommis-

sion über die Unabhängigkeit von Richtern/Richterinnen und Anwälten/Anwältinnen⁹² bei der Annahme des Gesetzesentwurfs im Jahr 2005 berücksichtigt wurden. Der Ausschuß fordert Italien dazu auf, sicherzustellen, daß die Judikative unabhängig von der Exekutive bleibt und daß die anhaltende Reform diese Unabhängigkeit nicht gefährdet.

Problematisiert wird auch die Meinungsäußerungsfreiheit (Nr. 20). Der Ausschuß nimmt zwar die Gesetze Nr. 112 vom 3. Mai 2004 über den Fernseh Rundfunk und Nr. 215 vom 20. Juli 2004 über Interessenkonflikte zur Kenntnis; er drückt jedoch seine Bedenken über die vorliegenden Informationen darüber aus, daß diese Schritte möglicherweise unzureichend bleiben, um die Fragen politischer Einflußnahme auf öffentliche Fernsehkanäle, von Interessenkonflikten und den hohen Grad an Konzentration auf dem Fernsehmarkt („audio-visual market“) zu behandeln. Diese Situation, so der Ausschuß, trägt dazu bei, die Meinungsäußerungsfreiheit in einer Art und Weise zu untergraben, die mit Art. 19 unvereinbar ist. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat u. a. dazu auf, den Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit, die dieser nach seinem Besuch Italiens im Oktober 2004 gemacht hat,⁹³ besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Kanada

Kanada reichte im Jahr 2004 ebenfalls seinen fünften Staatenbericht⁹⁴ ein. Zu der Frageliste⁹⁵ nahm Kanada zudem umfangreich schriftlich vor der Diskussion⁹⁶ mit

⁹¹ Siehe hierzu die in UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 150ff. u. 140ff., oder DIMR (Fn. 6), S. 84ff. u. 64ff., abgedruckten General Comments No. 20: Article 7 (Prohibition of Torture, or Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment), Nr. 9, u. No. 15: The Position of Aliens Under the Covenant.

⁹² Siehe UN-Dok. E/CN.4/2005/60/Add.1, Nr. 68ff.

⁹³ UN-Dok. E/CN.4/2005/64/Add.5, Nr. 67ff.

⁹⁴ UN-Dok. CCPR/C/CAN/2004/5.

⁹⁵ UN-Dok. CCPR/C/85/L/CAN (2005).

⁹⁶ Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2312 u. 2313 (2005).

dem Ausschuß Stellung.⁹⁷ Vorab möchte der Ausschuß zu den in seinen Abschließenden Bemerkungen⁹⁸ unter Nr. 12, 13, 14 und 18 ausgesprochenen Empfehlungen informiert werden.

Die Punkte 12 und 13 betreffen gesetzliche Maßnahmen, die Kanada im Zuge der Antiterrorgesetzgebungswelle nach dem 11. September 2001 erlassen hat. Der Ausschuß zeigt sich dabei beunruhigt über die weitgefaßte Definition von „Terrorismus“ im „Anti-Terrorism Act“ (ATA)⁹⁹ und fordert Kanada dazu auf, eine präzisere Definition der „terroristischen“ Straftaten vorzunehmen.

Bedenken äußert der Ausschuß auch gegenüber den Abänderungen des „Canada Evidence Act“ durch das ATA, die sich auf die Nichtoffenlegung von Informationen, die die internationalen Beziehungen, die nationale Verteidigung oder Sicherheit beschädigen könnten, im Zusammenhang mit oder während laufender Verfahren, einschließlich Strafverfahren, beziehen. Diese entsprechen nicht vollständig den Anforderungen des Art. 14 des Zivilpakts. Der Ausschuß empfiehlt Kanada daher, den Canada Evidence Act dahingehend zu überprüfen, ob allen Personen ein fairer Prozeß garantiert wird, und insbesondere sicherzustellen, daß niemand auf der Grundlage von Beweisen verurteilt wird, zu denen die angeklagte Person oder ihr Rechtsbeistand keinen vollen Zugang haben. Der Vertragsstaat wird – wie Mauritius und Thailand unter Verweis auf General Comment No. 29 – ermahnt, in keinem Fall außergewöhnliche Umstände als Rechtfertigung für ein Abweichen von den funda-

mental Grundsätzen eines fairen Verfahrens geltendzumachen.

Unter Punkt 14 geht es um die Ausgabe von „Sicherheitszertifikaten“ nach dem „Immigration and Refugee Protection Act“. Dadurch wird die Festnahme, Haft und Abschiebung von Immigranten und Immigrantinnen sowie Flüchtlingen aus Gründen der nationalen Sicherheit ermöglicht. Besorgt zeigt sich der Ausschuß, daß nach diesen Bestimmungen und der geübten Praxis manche Menschen für mehrere Jahre ohne strafrechtliche Anklage in Haft gehalten wurden, ohne angemessen über die Gründe ihrer Inhaftierung informiert zu werden und lediglich mit begrenzter gerichtlicher Kontrolle. Besorgt ist der Ausschuß zudem über die zwingend vorgesehene Haft von ausländischen Staatsangehörigen ohne ständigen Aufenthaltstitel (Art. 7, 9 und 14).

Der letzte Aspekt, über den vorab zu berichten ist (Nr. 18), betrifft die Situation von weiblichen Strafgefangenen, insbesondere von Ureinwohnerinnen, Frauen ethnischer Minderheiten und Frauen mit Behinderungen. Über diese zeigt sich der Ausschuß besorgt, insbesondere über die Entscheidung der Behörden, die Praxis, männliches Personal, das in direktem Kontakt mit Frauen arbeitet, in Frauenhaftanstalten einzusetzen (Art. 2, 3, 10 und 26). Er empfiehlt daher besonders, diese Praxis zu beenden.

Über diese Punkte hinaus bedauert der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen z. B., daß seine zuvor ausgesprochenen Bedenken¹⁰⁰ betreffend die Unzulänglichkeit der Rechtsbehelfe (remedies) gegen Verletzungen der Art. 2, 3 und 26 unberücksichtigt bleiben (Nr. 11). Er empfiehlt Kanada sicherzustellen, daß die relevanten Gesetze auf Ebene des Bundes, der Provinzen und Territorien abgeändert und sein Rechtssystem verbessert werden, so daß alle Opfer von Diskriminierung vol-

⁹⁷ Siehe Canada's Response to the List of Issues, 2005, abrufbar unter: www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/replycanada.doc. Siehe ferner die nach der Diskussion erfolgten zusätzlichen Informationen, unter: www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/suppreplycanada.doc.

⁹⁸ UN-Dok. CCPR/C/CAN/CO/5 (2005).

⁹⁹ Bill C-36, Statutes of Canada 2001/Lois du Canada (2001), Kapitel 41. Zum ATA s. die Nr. 61ff., 90f. u. 106 des 5. Staatenberichts (Fn. 94) sowie die Fragen 7 und 8 der List of Issues (Fn. 95) und die dazugehörigen Antworten Kanadas (Fn. 97).

¹⁰⁰ Siehe Punkt 9 der Abschließenden Bemerkungen zum 4. periodischen Bericht, UN-Dok. CCPR/C/79/Add.105 (1999) = UN-Dok. A/54/40 I (1999), Nr. 223-243 (231).

len und wirksamen Zugang zu einem zuständigen Gericht und einer wirksamen Abhilfe (remedy) haben.

Paraguay

Paraguays zweiter periodischer Bericht¹⁰¹ stellte den Gegenstand der Erörterungen während der 2314. bis 2316. Sitzung¹⁰² des Ausschusses dar. In den Abschließenden Bemerkungen¹⁰³ verlangt der Ausschuß einen Vorabbericht zu den Punkten 7, 12, 17 und 21.

Unter Punkt 7 begrüßt der Ausschuß die Errichtung einer Wahrheits- und Gerechtigkeitskommission, deren vornehmliche Aufgabe in der Untersuchung der vergangenen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liegt. Er bedauert jedoch, daß dieser Kommission angemessene staatliche finanzielle Mittel fehlen und sie nur für eine sehr kurze Mandatsdauer von 18 Monaten eingesetzt wurde, um ihre Aufgaben zu erfüllen (Art. 2). Der Ausschuß ruft den Vertragsstaat daher auf, sicherstellen, daß die Kommission genügend Zeit und hinreichende finanzielle Mittel erhält, um ihre Aufgabe zu erfüllen.

Der Ausschuß begrüßt ebenfalls die Errichtung von Sonderdezernaten für Menschenrechte bei der Staatsanwaltschaft (Unidades Especiales de Derechos Humanos en el Ministerio Público), bedauert jedoch zugleich, daß keines der 56 Verfahren wegen Folter zu einer Verurteilung der verantwortlichen Personen geführt hat (Art. 7). Er fordert den Vertragsstaat unter Punkt 12 dazu auf, die Verantwortlichen der Folterhandlungen zu verurteilen und sicherzustellen, daß sie angemessen bestraft werden und Folteropfer eine gerechte und adäquate Entschädigung erhalten.

Mit Blick auf Art. 14 bedauert der Ausschuß das Fehlen objektiver Kriterien bei der Nominierung und Entlassung der Richter/innen, einschließlich der Richter/innen des Obersten Gerichtshofs. Er fordert den Vertragsstaat dazu auf, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die richterliche Unabhängigkeit sicherzustellen (Punkt 17).

Wie bei Thailand stellt der Ausschuß auch bei Paraguay – trotz gewisser gesetzlicher und institutioneller Fortschritte – fest, daß nach wie vor Kinderarbeit existiert und zudem zahlreiche Kinder auf der Straße leben (Art. 8 und 24). Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat entsprechend dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Rechte des Kindes sicherzustellen, einschließlich dringender Maßnahmen, um die Kinderarbeit auszurotten (Punkt 21).

Weitere Aspekte, die in den Abschließenden Bemerkungen angesprochen werden, sind unter anderem: das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art. 3, 25 und 26); häusliche Gewalt (Art. 3 und 7); der Frauen- und Kinderhandel aus Gründen der sexuellen Ausbeutung (Art. 3, 8 und 24); die Bedingungen in Haftanstalten (Art. 7 und 10).

V. Follow-Up zu den Abschließenden Bemerkungen

Im Rahmen des Follow-up-Verfahrens¹⁰⁴ haben im Berichtszeitraum 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 wiederum mehrere Staaten auf die nach Art. 71 Abs. 5 VerfO angeforderten Informationen zum Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses dem Sonderberichterstatter für das Follow-up zu Abschließenden Bemerkungen¹⁰⁵ Kommentare und Antworten unterbreitet.¹⁰⁶ Wie in seinem vorletzten zeigt sich der Ausschuß auch in seinem letzten Jahresbericht mit dem Umfang und der Qualität der Koope-

¹⁰¹ UN-Dok. CCPR/C/PRY/2004/2.

¹⁰² Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2314-2316 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/85/L/PRY (2005).

¹⁰³ UN-Dok. CCPR/C/PRY/CO/2 (2005). Der Verfasser dankt *Stefanie Schmahl* für ihre Übersetzungshilfe bei den bisher nur auf Spanisch veröffentlichten Abschließenden Bemerkungen.

¹⁰⁴ Hierzu allgemein oben unter III und die Verweise in Fn. 29.

¹⁰⁵ Bis einschließlich der 82. Tagung *Maxwell Yalden* (Kanada) und seit der 83. Tagung *Rafael Rivas Posada* (Kolumbien).

¹⁰⁶ Siehe UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 231ff.

ration der Vertragsstaaten nach diesem Verfahren insgesamt zufrieden. Der Ausschuß hebt hervor, daß seit der Errichtung des Follow-up-Verfahrens im Jahr 2001 lediglich sechs Vertragsparteien bisher keine Informationen innerhalb der gesetzten Frist eingereicht haben. Auch wenn die Frist der neu hinzugekommenen Staaten (Kolumbien, Israel, Mali, Sri Lanka und Surinam) noch nicht allzulange abgelaufen ist, so war es im Vorjahresbericht dennoch lediglich ein Staat (Republik Moldau).¹⁰⁷

Während der 85. Tagung legte der Sonderberichterstatter für das Follow-up zu Abschließenden Bemerkungen dem Ausschuß einen aktualisierten Bericht vor.¹⁰⁸ Während dieser Tagung wurden u. a. Konsultationen mit Vertretern und Vertreterinnen der Staaten Kolumbien, El Salvador, Mali, Israel, Sri Lanka und Venezuela abgehalten, die dabei zum Teil eine baldige Antwort versprochen. Andere Staaten haben entweder weiterhin nicht reagiert oder aber inzwischen eine Antwort eingereicht (Philippinen, Sri Lanka und Kolumbien), die zu diesem Zeitpunkt jedoch noch in Übersetzung waren.

Von den Staaten, die im Jahr 2005 eine Rückmeldung einreichten, befanden sich u. a. die Bundesrepublik Deutschland, die Russische Föderation sowie Serbien und Montenegro.

Die Bundesrepublik Deutschland, deren Staatenbericht im März 2004 mit dem Ausschuß beraten wurde,¹⁰⁹ reichte Anfang 2005 ihre Stellungnahme zu der Frage nach der Anwendbarkeit des Pakts auf Perso-

nen, die ihrer Hoheitsgewalt in Situationen unterstehen, in denen Militär- oder Polizeikräfte im Ausland operieren, ein.¹¹⁰ Die Stellungnahme lautet:

„Deutschland gewährleistet gemäß Artikel 2 Absatz 1 die Paktrechte allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen.

Deutschland sichert bei Einsätzen seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland, insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen, allen Personen, soweit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, die Gewährung der im Pakt anerkannten Rechte zu.

Die internationalen Aufgaben und Verpflichtungen Deutschlands, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen, bleiben unberührt.

Bei der Ausbildung seiner Sicherheitskräfte im internationalen Einsatz sieht Deutschland eine speziell auf diese ausgerichtete Belehrung über die im Pakt verankerten einschlägigen Rechte vor.“¹¹¹

¹⁰⁷ Vgl. UN-Dok. A/59/40 I (2004), Nr. 260, mit UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 233.

¹⁰⁸ Siehe hierzu den UN-Pressbericht "Human Rights Committee Reviews Report of Special Rapporteur for Follow-up on Concluding Observations" vom 2. November 2005.

¹⁰⁹ Hierzu Schulz (Fn. 23), S. 11-13. Siehe auch das Protokoll zu dem vom DIMR veranstalteten „Fachgespräch zu den Abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zum 5. Staatenbericht Deutschlands“, unter: <http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Themen/Menschenrechtsschutz/Fachgespraeche/CCPR/Protokoll2004.pdf>.

¹¹⁰ Siehe die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum fünften periodischen Bericht, UN-Dok. CCPR/CO/80/DEU (2004), Nr. 11.

¹¹¹ UN-Dok. CCPR/CO/80/DEU/Add.1 (2005); deutsche Fassung abrufbar unter: <http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Dokumente/AntwortBRegdeutschStand050105.pdf>.